Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/1/15 5Ob718/79

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.01.1980

Norm

ABGB §936 I
ABGB §936 II
ABGB §1072

Rechtssatz

Wenn sich jemand in einem Vertrag verpflichtet, (hier Kaufvertrag) für den Fall der beabsichtigten Veräußerung einer Sache (hier Geschäft) dies dem anderen mitzuteilen und ihm die Sache zum Verkauf anzubieten, so handelt es sich dabei um einen Vorrechtsvertrag. Im allgemeinen entsteht nicht eine Pflicht zum Abschluß eines Hauptvertrages.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 718/79
  Entscheidungstext OGH 15.01.1980 5 Ob 718/79
  Veröff: EvBl 1980/139 S 436

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0019037

Dokumentnummer

JJR_19800115_OGH0002_0050OB00718_7900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at